

Statuten des Vereins Leafpolitics

Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen „Leafpolitics“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art.60ff. ZGB.

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeitdauer.

Sein Sitz ist in Zürich.

Art. 2 Der Zweck des Vereins:

Übergeordnete Vision des Vereins Leafpolitics ist die Förderung einer biokratischen Gesellschaft. Der Verein setzt sich für nicht menschliche Wesen ein, indem er insbesondere Bäumen eine Stimme in der Gesellschaft gibt und sich als ein politischer Repräsentant von Bäumen, ihren Lebensräumen und des von ihnen abhängigen Lebens sieht. Mittels politischer Kommunikation nimmt er Einfluss auf den gesellschaftlichen Umgang mit dem nicht menschlichen Leben. Der Mensch und seine vielfältigen Beziehungen zu Bäumen und anderem Leben steht im Fokus des Vereins. In seiner Arbeit möchte er die Komplexität dieser Beziehungskette in der Vielfalt der politisch-, gesellschaftlichen Struktur gespiegelt sehen, indem er die Kommunikationskultur diversifiziert, auf Grund derer politische Entscheide gefällt werden. Leafpolitics steht ausserhalb der politischen Parteilandschaft.

Der Verein ist schweizweit tätig und kann internationale Projekte unterstützen. Er leistet Beiträge zu öffentlichen Diskussionen, führt Veranstaltungen aller Art durch, beteiligt sich an solchen, führt- und partizipiert an politischen Kampagnen und gibt unter Umständen Wahlempfehlungen ab. Leafpolitics kann sich an Wahlen und Abstimmungskämpfen auf Ebene der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in eigenem Namen beteiligen. Der Verein sieht sich als Beratungsstelle für den Schutz und den Erhalt von Bäumen und versucht dieses Ziel auch mit politischen Instrumentarien zu erreichen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins könne sämtliche natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Zielsetzung des Vereins teilen.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Gründungsversammlung sind die Gründungsmitglieder des Vereins.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung.
3. Über die Aufnahme einer natürlichen Person entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfachem Mehr.
4. Die Aufnahme von juristischen Personen erfolgt durch eine Zwei-Drittel Mehrheit des Vorstandes des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.

Art. 5 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Dieser Beschluss muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Art.6 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich über:
 - a. Die Beiträge der Mitglieder
 - b. Spenden
 - c. Alle weiteren Einnahmen, die nach Schweizer Recht zulässig sind.
2. Der Vorstand verabschiedet und veröffentlicht allgemeine Regeln zum Umgang mit Spenden, mit dem Ziel die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit des Vereins zu sichern.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich über das Vereinsvermögen gehaftet. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art.8 Geschäftsführung

1. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitglieder verpflichtet. Der Vorstand kann die Vertretung an eine Geschäftsführung delegieren.
2. Die Geschäftsführung kann auch an Vorstandsmitglieder delegiert werden. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder treten an Vorstandssitzungen in den Ausstand, wo ein Geschäft die Geschäftsleitung betrifft.

Art.9 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung kann beschliessen, als weitere Organe eine Revisionsstelle und eine Geschäftsprüfungskommission einzusetzen.

Art.10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden undelegierbaren Kompetenzen:
 - a. Die Annahme und Änderung der Statuten
 - b. Die Genehmigung oder Ablehnung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung oder des Jahresbudgets.
 - d. Die Erteilung der Décharge an den Vorstand.
 - e. Die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - f. Bestätigung des Vorstandentscheides bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern.
 - g. Die Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages. Der Beitrag für natürliche Personen liegt tiefer als jener für juristische Personen. Für Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln kann ein vergünstigter Mitgliederbeitrag festgelegt werden. Die Generalversammlung kann die Höhe des Beitrags für eine Gönnermitgliedschaft festlegen.
 - h. Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen.
 - i. Die Auflösung des Vereins.

3. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Für die folgenden Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich:
 - a. Die Änderung der Statuen.
 - b. Der Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder einem anderen Verein.
 - c. Die Auflösung des Vereins.
4. Alle Mitglieder haben eine Stimme.
5. Eine Stimmrechtsvertretung für persönlich nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand einberufen. Er teilt Ort und Zeit der Versammlung mindestens vierzig Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch den Mitgliedern mit.
3. Sie kann gültig über alle Traktanden beschliessen, die den Mitgliedern mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch mitgeteilt worden sind.
4. Die Traktanden werden vom Vorstand vorgelegt und werden auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ergänzt.
5. Im Falle von Traktanden, die weniger als zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben werden, kann die Generalversammlung mit einem einfachen Mehr eine Anhandnahme beschliessen.

Art.12 Die ausserordentliche Generalversammlung

1. Der Vorstand oder zehn Prozent der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen.
2. In diesem Falle setzt der Vorstand innert 15 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege eine Generalversammlung an und erbittet von den Mitgliedern Vorschläge für Traktanden.
3. Er teilt die Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch mit.

Art. 13 Vereinspolitische Instrumente

1. Motion: Mindestens fünf Mitglieder können der Generalversammlung eine Motion zur Abstimmung vorlegen. Eine Motion verpflichtet den Vorstand zu einem bestimmten Handeln im Rahmen des Vereinszwecks oder sieht eine Statutenänderung vor. Der Vorstand nimmt im Vorfeld der Abstimmung Stellung zu der Motion und kann einen Gegenvorschlag formulieren.
2. Postulat: Mindestens drei Mitglieder können der Generalversammlung ein Postulat zu Abstimmung vorlegen. Dieses empfiehlt dem Vorstand ein bestimmtes Handeln im Rahmen des Vereinszweckes. Der Vorstand nimmt im Vorfeld der Abstimmung Stellung zu dem Postulat und kann einen Gegenvorschlag formulieren.
3. Resolution: Mindestens drei Mitglieder können der Generalversammlung eine Resolution vorlegen. Mit einer Resolution äussert der Verein seine Position zu einer bestimmten Frage gegenüber der Öffentlichkeit. Für eine Resolution zu tagaktuellen Fragen gilt die zehntägige Frist für die Traktandierung nicht.

Art.14 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, legt dessen politische Strategie fest und vertritt ihn nach aussen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens elf natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand kann gültig entscheiden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.
5. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seiner Mitte eine oder zwei Personen in das Präsidium des Vereins. Er kann aus seiner Mitte auch Personen für das Vizepräsidium bestimmen. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 15 Die Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Die Geschäftsführung oder die Überwachung der Geschäftsführung.
2. Die allfällige Wahl einer Geschäftsführung und die Rekrutierung von weiterem leitenden Personal.
3. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
4. Die Buchführung des Vereins und die Erstellung der Jahresrechnung.
5. Die Erstellung eines Jahresberichts.
6. Die Einberufung der Generalversammlung.
7. Die Aufnahme von Mitgliedern.

Art.16 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die oberste Leitung des Vereins und in erster Linie die Vertretung gegen aussen.
2. Das Präsidium beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
3. Bei Stimmgleichheit im Vorstand verfügt das Präsidium über den Stichentscheid.

Art.17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art.18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder der Generalversammlung verlangen oder
2. Der Vorstand führt die Auflösung des Vereins durch.
3. Verbleiben nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten Aktiven, so entscheidet die Generalversammlung über den Vorschlag des Vorstandes bei der Übertragung auf eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

Art.19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind durch die Gründungsmitglieder des Vereins an der Gründungsversammlung vom 1.März 2018 in Zürich angenommen worden und gleichentags in Kraft getreten.

Der oder die Vorsitzende der Gründungsversammlung

Ort/ Datum: 01.03.2018

A. Jäggi







Für das Gründungspräsidium: Ort/Datum 01.03.2018